

Bewilligungspflicht für Feldmieten (Felddüngerlagerstätten) in vielen Schongebieten!

Die Bgld. Landwirtschaftskammer hat schon in mehreren Artikeln über die Lage von Schongebieten und die dort geltenden Auflagen berichtet.

Nachlesen können Sie dies unter www.lk-bgld.at (Grundwasserschutz).

In einigen Gebieten gibt es Strafverfügungen der zuständigen Bezirkshauptmannschaften, wenn Auflagen nicht eingehalten werden. Vor allem wird auf die Bewilligungspflicht von Feldmieten (Felddüngerlagerstätten) in vielen Schongebietsverordnungen (z.B. in den Schongebieten Frauenkirchen-Gols, Kittsee, Neufeld, Oggau, Purbach, Winden) verwiesen:

- **§ 3**
Bewilligungspflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§2) bedürfen nachstehende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung, vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

... 12. die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle oder Festmist sowie die Anlage von Felddüngerlagerstätten; ...

Zusammenfassung:

Erkundigen Sie sich, ob Ihre Eigen- und Pachtflächen in einem Schongebiet liegen! Im Burgenland gibt es derzeit folgende Schongebiete:

- Frauenkirchen-Gols
- Kittsee
- Kleylehof (Nickelsdorf, Halbturn)
- Neudörfel
- Neufeld
- Oggau
- Purbach
- Winden
- Mittleres Burgenland
- Bad Tatzmannsdorf
- Gerersdorf-Sulz und Güssing
- Heiligenkreuz-Wallendorf
-

Erkundigen Sie sich, welche Auflagen derzeit in den jeweiligen Schongebieten gelten und aktualisieren Sie dieses Wissen regelmäßig!

Für Fragen stehen Ihnen die Beratungskräfte in den Landw. Bezirksreferaten und der Zentrale der Bgld. Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

Willi Peszt